



Parkplatzbewirtschaftungs- Reglement Gantrischgebiet

vom 08. Dezember 2016
mit Änderungen vom 09. Dezember 2021

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand - Zweck

Das Parkplatzbewirtschaftungsreglement, PPBR, regelt die Bewirtschaftung der öffentlichen Abstellplätze für Motorfahrzeuge im Gantrischgebiet (s. Anhang Zonenplan - Massstab. 1:15'000).

Art. 2

Öffentliche Parkplätze

Als öffentliche Parkplätze gelten die entsprechend dem Parkplatzbewirtschaftungskonzept

- von der Gemeinde auf öffentlichem Grund erstellten, dem Gemeingebrauch oder dem gesteigerten Gemeingebrauch gewidmeten Flächen für das Abstellen von Motorfahrzeugen;
- die von der Gemeinde auf Privaten, dem Bund oder dem Kanton gehörendem Grund erstellten, dem Gemeingebrauch oder dem gesteigerten Gemeingebrauch gewidmeten Flächen für das Abstellen von Motorfahrzeugen.

B. Parkierung und Parkplatzbewirtschaftung

Art. 3

Parkplatzzonen

¹ Das Parkplatzbewirtschaftungskonzept Gantrisch bezeichnet die Standorte der Abstellplätze für Motorfahrzeuge, die planungsrechtliche Sicherstellung und die Baubewilligung vorbehalten.

² Die Signalisation und Markierung erfolgt nach den Bestimmungen der Signalisationsverordnung¹ und der Strassenverordnung².

³ Die vorübergehende Anordnung von Verkehrsmassnahmen und deren Signalisation, insb. für die Schneeräumung sowie für Veranstaltungen ist vorbehalten³.

Art. 4

Parkplatzbewirtschaftung

¹ Die Parkplatzbewirtschaftung erfolgt mittels Ticketautomaten, Dauerbewilligungen oder anderen Gebührenbezugsvorrichtungen.

² Parktickets gelten stunden- oder tagesweise.

¹ SSV; SR 920; Art. 30 Parkierungsverbote; Art. 48 Parkieren; Art. 79 Markierungen für den ruhenden Verkehr

² SV; BSG 732.111.1; Art. 42 ff und 48 ff

³ Art. 42 Abs. 2 und 49 Abs. 2 SV

³ Dauerbewilligungen können ausgestellt werden pro

- Woche
- Monat
- Saison (Winter oder Sommer)
- Jahr

Art. 5

Parkierungsberechtigung

Im Fall einer Vollbelegung der bewirtschafteten Parkplätze garantiert der Bezug eines Parktickets oder der Besitz einer Dauerbewilligung nicht die Benutzung eines Abstellplatzes am gewünschten Standort.

Art. 6

Rückgabe

Die Rückgabe der Dauerbewilligung gibt keinen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr.

C. Gebühren

Art. 7

Grundsatz

Die öffentlichen Parkplätze im Gantrischgebiet gemäss Zonenplan (s. Anhang) sind gebührenpflichtig.

Art. 8

Gebührenrahmen

¹ Die Maximalgebühr zum Parkieren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt:

- | | |
|--|------------|
| - pro Stunde | CHF 2.-- |
| - pro Tag | CHF 10.-- |
| - pro Woche mit Dauerbewilligung | CHF 30.-- |
| - pro Monat mit Dauerbewilligung | CHF 50.-- |
| - pro Sommer- oder Wintersaison mit Dauerbewilligung | CHF 65.-- |
| - pro Jahr mit Dauerbewilligung | CHF 100.-- |

² Die Maximalgebühr für das Übernachten in Fahrzeugen beträgt:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| - pro Nacht und Fahrzeug | CHF 20.-- |
|--------------------------|-----------|

³ Die Dauerbewilligung gilt für das Parkieren, nicht aber für das Übernachten in Fahrzeugen.

Art. 9

Verwendung

¹ Der Ertrag aus den Parkplatzgebühren ist zweckgebunden. Er ist wie folgt zu verwenden:

- a. für die Deckung des Unterhalts, des Betriebs, der Schneeräumung und der Bereitstellung der Parkplätze sowie deren technischen Einrichtungen;
- b. für die Deckung der Verwaltungskosten, die Besoldung des mit dem Unterhalt und der Überwachung der gebührenpflichtigen Parkplätze beauftragten Personals;
- c. für die Entschädigung der Grundeigentümer;
- d. für die Rückzahlung der finanziellen Beteiligung (investierter Betrag und Zinskosten) der Gemeinden an die Planung und Realisierung der Parkplatzbewirtschaftung;
- e. für die Tilgung der Schulden und der Kapitalkosten im Zusammenhang mit der Erstellung oder dem Ausbau von Parkfeldern und Parkhäusern;
- f. für die finanzielle Beteiligung an der Erstellung oder dem Ausbau von Parkfeldern und Parkhäusern durch Private, sofern diese Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
- g. für die Förderung anverwandter Anlagen und touristischer Vorhaben;
- h. für die erforderlichen Rückstellungen für den künftigen Ersatz der Anlagen (insb. Ticketautomaten)
- i. für die Ausschüttung an die beteiligten Gemeinden.

² Soweit der Ertrag die Finanzierung dieser Bedürfnisse und die Reservebildung übersteigen, können sie in die Jahresrechnung überführt werden.

D. Zuständigkeiten**Art. 10**

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat erlässt das Parkplatzbewirtschaftungskonzept Gantrisch gemäss Art. 3.

² Er erlässt mittels Ausführungsbestimmungen im Rahmen von Art. 8 einen Gebührentarif und passt ihn periodisch veränderten Verhältnissen an.

³ Er passt den Gebührenrahmen von Art. 8 der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise an.

Art. 11

Überwachung

Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen der kantonalen Polizeigesetzgebung die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung und entsprechender Anzeige übernehmen⁴.

⁴ Art. 8 Polizeigesetz; BSG 551.1; Art. 3 ff Polizeiverordnung; BSG 551.111

E. Schlussbestimmungen

Art. 12

Übertragung der Parkplatzbewirtschaftung

¹ Die Einwohnergemeinde Rüeggisberg überträgt dem Verein Gantrisch-Parking (VGP)

- die Festsetzung des Parkplatzbewirtschaftungskonzeptes Gantrischgebiet;
- die Umsetzung des Parkplatzbewirtschaftungskonzeptes, insb. die Erstellung, den Betrieb der dazu erforderlichen Bauten und Anlagen;
- die Verfügung der Verkehrsbeschränkungen, insb. der Parkverbote;
- die Festsetzung der Parkgebühren und die Ausstellung der Dauerbewilligungen gemäss diesem Reglement mittels Ausführungsbestimmungen;
- die Kontrolle des ruhenden Verkehrs, insb. die Erhebung von Ordnungsbussen.

² Sie überträgt ihm die Organisation und Koordination des betrieblichen und baulichen Unterhalts, insb. die Schneeräumung auf den bewirtschafteten Parkplätzen und ihren Zufahrtsstrassen im Gantrischgebiet.

Art. 13

Übertragungsvertrag

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüeggisberg überträgt mittels Vertrag die Aufgaben gemäss Art. 12 an den Verein Gantrisch-Parking, wobei insbesondere die Aufsicht über die Aufgabenerfüllung sicherzustellen ist.

Art. 14

Rechtspflege

¹ Verfügungen, welche sich auf dieses Reglement oder seine Ausführungsbestimmungen stützen, werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁵ erlassen.

² Sie unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Beschlussfassung im Gemeinderat Rüeggisberg am 21. September 2016

Das vorliegende Parkplatzbewirtschaftungs-Reglement Gantrischgebiet der Einwohnergemeinde Rüeggisberg wurde an der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2016 angenommen.

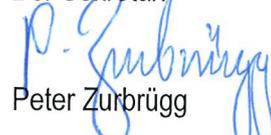
⁵ VRPG; BSG 755.21


NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin:


 Therese Ryser

Der Sekretär:

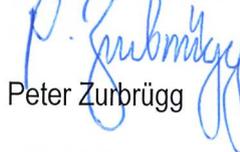

 Peter Zurbrugg

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 04. November bis 05. Dezember 2016 während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland Nrn. 44 und 47 vom 03. und 24. November 2016 bekannt. Innert der Auflagefrist sind Einsprachen gegen das Reglement eingegangen.

Rüeggisberg, 10. Mai 2017

Der Gemeindeschreiber:


 Peter Zurbrugg

Reglementsänderung

Die Einführung einer Übernachtungsgebühr pro Fahrzeug auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen der Parkplatzbewirtschaftung Gantrischgebiet erfordert eine rechtliche Grundlage mit Anpassung von Art. 8 des vorliegenden Reglementes. Am 09. Dezember 2011 hat die Einwohnergemeindeversammlung von Rüeggisberg die Reglementsanpassung beschlossen.

Diese Reglementsänderung tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

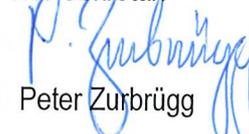
Rüeggisberg, 10. Dezember 2021


NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin:


 Therese Ryser

Der Sekretär:


 Peter Zurbrugg

Auflagezeugnis

Die vorliegende Reglementsanpassung ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 05. November – 06. Dezember 2021 auf der Gemeindeschreiberei Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Auflage- und Beschwerdefrist sind in den Anzeigern Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 04. und 11. November 2021 bekannt gemacht worden. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

Rüeggisberg, 11. Januar 2022

Der Gemeindeschreiber:



P. Zurbrugg